

MERKBLATT ZUR HUNDESTEUER

Beginn der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats.

Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

Bei Wegzug aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Jahresbeitrag

- bei einem Hund
90,00 €
- bei zwei Hunden
115,00 € **je Hund**
- bei drei oder mehr Hunden
150,00 € **je Hund**

Steuerbefreiungen

Die Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Nachweis: Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B, BL, aG oder H

Die Steuerbefreiung wird für Hunde gewährt, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt und erfolgt für ein Jahr beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes.

Nachweis: Vorlage eines Übernahmevertrages mit einem Tierheim oder ähnliche Unterlagen

Steuerermäßigungen

auf ½ des Steuersatzes:

Die Steuer ist auf Antrag für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, zu ermäßigen.

Die Steuer ist für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde sowie Jagdhunde zu ermäßigen.

auf ¼ des Steuersatzes:

Eine Steuerermäßigung gilt für Hunde, zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

Die Hundesteuer wird auf Antrag um 75 % gesenkt für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen.

Hundesteuermarken

Die Hundesteuermarke wird nach der Anmeldung zusammen mit dem Bescheid verschickt oder persönlich ausgehändigt.

Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Diese Gebühr ist auf das Konto der Stadt Pulheim zu überweisen.

Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundemarke an die Stadt Pulheim zurückzugeben.

Die Sachbearbeiter für die Hundesteuer stehen Ihnen für weitere Fragen unter der Telefonnummer 02238-808-440 zur Verfügung. Sie sind persönlich zu erreichen im Rathaus, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Zimmer 0.19.

Hinweis auf die ordnungsrechtliche Anmeldepflicht:

Große Hunde (ab 40cm oder 20kg), bestimmte Rassen und gefährliche Hunde (gemäß des entsprechenden Hinweises auf der steuerlichen Anmeldung) sind gesondert beim Ordnungsamt anzumelden.